

Die Abfallwirtschaftssatzung des ZVO wird wie folgt geändert:

**Satzung
über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005**

Aufgrund

des zwischen dem Zweckverband Ostholstein und dem Kreis Ostholstein geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreis Ostholstein vom 30.06.2004

und

- § 3 Abs. 4 Satz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der derzeit geltenden Fassung, §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 3 Abs. 1 lit. b) Alt. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein in der derzeit geltenden Fassung
- des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung - GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV -) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 13, 14, 18 iVm § 10 Abs. 1 "Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG -) i. d. F. vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der zurzeit geltenden Fassung,
- Art. 6 Abs. 1 e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 3 Abs. 1, 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG-SH) vom 02.05.2018 in der zur Zeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 04.12.2019 folgende Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung erlassen:

(in der Fassung des 9. Nachtrags vom 17.12.2019)

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Abfallvermeidung und –verwertung	3
§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht.....	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungspflichten	5
§ 5 Überlassungs- und Benutzungsrechte.....	5
§ 6 Auskunft- und Anzeigepflicht.....	6
§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten	7
II. Einsammeln und Befördern der Abfälle	7
§ 8 Formen des Einsammelns und Beförderns.....	7
§ 9 Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen aus Haushaltungen	8
§ 10 Durchführung der Sammlung und Abfuhr	8
§ 11 Siedlungsabfälle, Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen.....	10
§ 12 Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen	10
§ 13 Bioabfälle	11
§ 14 Sperrige Abfälle.....	12
§ 15 Mineralische Abfälle / Inertabfälle	12
§ 16 Gefährliche Abfälle.....	13
§ 17 Sonstige Abfälle	13
§ 18 Zugelassene Abfallbehälter und Bemessungsgrundlagen	13
§ 19 Unterflurbehälter	17
III. Entsorgung der Abfälle	18
§ 20 Art und Durchführung der Abfallentsorgung	18
§ 21 Umgang mit fehlbefüllten Abfallsammelbehältern	19
§ 22 Abfallentsorgungsanlagen	20
§ 23 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer.....	20
§ 24 Modellversuche	21
§ 25 Gebühren	21
IV. Schlussbestimmungen.....	21
§ 26 Bekanntmachungen	21
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	21
§ 28 In-Kraft-Treten.....	22
Anlage	23

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Kreis Ostholstein hat dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) die Aufgaben der Abfallentsorgung einschließlich des hierauf bezogenen Satzungsrechts, insbesondere des Rechts zum Erlass der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung übertragen.

Der ZVO fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt er die im Kreis Ostholstein anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.

- (2) Der ZVO führt diese Satzung und die hierzu erlassene Gebührensatzung in eigenem Namen durch. Zur Durchführung gehören auch der Erlass von Verwaltungsakten sowie die Erhebung und Einziehung von Gebühren.
- (3) Der ZVO betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Zur Durchführung von Aufgaben der Abfallentsorgung und der Gebührenerhebung kann sich der ZVO ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (5) Diese Satzung gilt nicht, soweit Abfälle in rechtlich zulässiger Weise außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung oder einer Beseitigung zugeführt werden.

§ 2 Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - angefallene Abfälle weitestgehend der Verwertung zuzuführen,
 - angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der ZVO informiert und berät die Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.
- (4) Der ZVO wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und seinen Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der ZVO, dass juristische Personen, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energien aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlagen (Abfallbeseitigung) sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns der Abfälle (Abfallbewirtschaftung).
- (2) Überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die nach § 17 KrWG zu überlassenden Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle nicht, insbesondere aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnungen oder den Regelungen dieser Satzung von der Überlassungspflicht ausgeschlossen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind neben den in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfällen die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Außerdem kann der ZVO mit Zustimmung der oberen Abfallentsorgungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein im Einzelfall solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 20 Abs. 2 KrWG von der Entsorgung ausschließen, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können. Ausgeschlossen sind auch die Abfälle, für die Rücknahmepflichten nach § 25 KrWG eingeführt sind und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Der ZVO ist berechtigt die ordnungsgemäße Nutzung der Rücknahmesysteme – insbesondere für Verpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 VerpackG – im Sinne der getrennten Erfassung zur hochwertigen Verwertung zu überprüfen.
- (4) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie weder den Abfallsammlungen übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern eingelegt und auch nicht den Anlagen nach § 20 Abs. 1 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der ZVO neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.
- (5) In Zweifelsfällen zu Abs. 2 und 3 hat der ZVO ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Die Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger bzw. die Abfallbesitzerinnen/ Abfallbesitzer sind verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereit zu stellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Für einzelne Abfälle kann eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe durch den ZVO vorgegeben werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (7) Soweit Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind die Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger bzw. die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 4 Anschluss- und Benutzungspflichten

- (1) Die Eigentümerinnen/Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die Eigentümerinnen/Eigentümer von gewerblich, landwirtschaftlich oder vergleichsweise genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen (Anschlusspflicht). Ausgenommen sind die Eigentümerinnen/Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle üblicherweise nicht anfallen (z.B. bei nicht bewohnbaren oder nicht bewohnten Wohngrundstücken, stillgelegten Gewerbegrundstücken, Ackerflächen, Weideflächen).
- (2) Für die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen besteht im Rahmen dieser Satzung Benutzungspflicht der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (3) Den Eigentümerinnen/Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen/Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaberinnen/Inhaber von Gewerbebetrieben gleich.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (5) Der ZVO kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall und unter dem Vorbehalt des Widerrufs von der Anschluss- und Benutzungspflicht für die Sammlung von Bioabfällen befreien, wenn die Bioabfälle vollständig, ganzjährig einer fachgerechten Kompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück zugeführt werden.
- (6) Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von den Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern oder Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern unverzüglich nach den Regelungen dieser Satzung dem ZVO zu überlassen.

§ 5 Überlassungs- und Benutzungsrechte

- (1) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer sind berechtigt, die bei ihnen anfallenden Abfälle dem ZVO auch dann zu überlassen, wenn eine Überlassungspflicht nicht besteht und die Abfälle von der Entsorgung durch den ZVO nicht ausgeschlossen sind.
- (2) Der ZVO ist berechtigt, Abfälle, für die keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.
- (3) Überlassungsrechte bestehen nicht
 - für die nach § 3 Abs. 2 und 3 ausgeschlossenen Abfälle,

-
- für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die entsprechend § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 4 Verpflichteten dieses dem ZVO unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person der/des nach Abs. 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Verpflichtete dies dem ZVO unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben dem ZVO für jedes Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände schriftlich mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über Eigentumsverhältnisse und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten. Die Erzeugerinnen/Erzeuger oder Besitzerinnen/Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen haben auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit Gebühren und Berechnungsgrundlagen zu ermitteln sind, gilt § 93 Abgabenordnung sinngemäß.
- (4) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem ZVO schriftlich die Anzahl der auf ihrem Grundstück lebenden Personen und der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte und Gewerbebetriebe zu melden. Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische innehat, auch wenn sie teilweise von anderen Haushalten versorgt wird.
- (5) Bei Vermietung von Privatzimmern sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, dieses unverzüglich dem ZVO unter Angabe der Bettenzahl mitzuteilen.
- (6) Soweit Anschlusspflichtige die Daten nicht oder nur teilweise kennen, erwächst ihnen zusätzlich die Auskunftspflicht, diejenigen Personen mit Name und Anschrift zu bezeichnen, die die erforderlichen Angaben machen können, z.B. Mieter oder Pächter. Soweit die insoweit bezeichneten Personen die nach zu erhebenden Daten nicht kennen, haben sie die weiteren Untermieter/innen oder Unterpächter/innen der Grundstücke zu bezeichnen, die die erforderlichen Auskünfte machen können.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Inhaber/innen von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (8) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung und zur Erhebung der Abfallgebühren erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer/innen die notwendigen Auskünfte erteilen.
- (9) Der ZVO kann für die Erteilung der Auskünfte angemessene Fristen setzen. Werden die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht fristgerecht oder nicht in ausreichendem Umfang erteilt, so kann der ZVO Zwangsgelder, auch wiederholt, zur Erlangung der Auskünfte nach den maßgeblichen

landesrechtlichen Vorschriften festsetzen und betreiben sowie die erforderlichen Werte verbindlich schätzen und bei der Behälterbemessung und Gebührenveranlagung zu Grunde legen.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (§§ 3 Abs. 1, 4 LDSG-SH).

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 8 Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die vom ZVO zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
 1. durch den ZVO oder von ihm beauftragte Dritte,
 - a) im Rahmen des Holsystems und/oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems
 - oder
 2. durch die Besitzerin/den Besitzer selbst oder ein von ihr/ihm beauftragtes und zum Transport der Abfälle berechtigtes Unternehmen.
- (2) Im Rahmen des Holsystems werden am oder auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, abgeholt:
 1. Siedlungsabfälle (§ 11) ohne Bioabfälle
 2. Papier- und Pappenabfälle (§ 12 Abs. 3)
 3. Siedlungsabfälle, nur Bioabfälle (§ 13)
 4. sperrige Abfälle (§ 14)
 5. Mineralische Abfälle (§ 15)
 6. Haushaltsgroßgeräte (§ 17 Abs. 4)
- (3) Dem Bringsystem unterliegen Altkleider (§ 12 Abs. 1), gefährliche Abfälle (§ 16), nicht verunreinigte, sonstige Kunststoffabfälle (§ 12 Abs. 4) und Metallabfälle (§ 12 Abs. 5). Papiere und Pappenabfälle (§ 12 Abs. 3) und Haushaltsgroßgeräte (§ 12 Abs. 5) können auch im Bringsystem übergeben werden.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen aus Haushaltungen

- (1) Folgende überlassungspflichtige Abfälle sind mit dem Ziel der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen:
1. Altkleider i.S. des § 12 Abs.1
 2. Glasabfälle i.S. des § 12 Abs. 2
 3. Papier- und Pappenabfälle i.S. des § 12 Abs. 3
 4. Kunststoffabfälle, wie Leichtverpackungen im Sinne des § 12 Abs. 4 dieser Satzung
 5. Metallabfälle, wie z.B. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 12 Abs. 5 dieser Satzung
 6. Bioabfälle § 13
- (2) Die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung nach Abs. 1 sind auch erfüllt, wenn die Abfälle den auf der Grundlage von Verordnungen nach § 25 KrWG eingerichteten Einsammlungssystemen zugeführt werden.

§ 10 Durchführung der Sammlung und Abfuhr

- (1) Die Sammlung und Abfuhr des Siedlungsabfalls (ohne Bioabfälle) wird als
1. Regelabfuhr (Abs. 2)
 2. Saisonale Abfuhr (Abs. 2)
 3. Mehrfachabfuhr (Abs. 3)
 4. Bedarfsabfuhr (Abs. 4)
 5. Großcontainerabfuhr (Abs. 5)
 6. Sonderabfuhr (Abs. 6)

durchgeführt. Siedlungsabfälle (nur Bioabfälle) und Papier- und Pappenabfälle werden als Regelabfuhr (Abs. 2) durchgeführt.

- (2) Die Regelabfuhr erfasst alle Grundstücke, soweit nicht eine alleinige Bedarfsabfuhr nach Abs. 4 Satz 1 oder eine Großcontainerabfuhr nach Abs. 5 erfolgt. Im Rahmen der Regelabfuhr wird der ständig und regelmäßig anfallende Siedlungsabfall vierzehntägig und Papier- und Pappenabfälle vierwöchentlich getrennt gesammelt und abgefahren.

Zusätzlich zur Regelabfuhr können insbesondere kleinere – kleiner 20 Betten - Ferienwohnungen/-haussiedlungen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. eines Jahres eine zusätzliche 240 l Restabfalltonne in der vierzehntäglichen Regelabfuhr als saisonale Abfuhr (Saisontonne) beantragen. Außerhalb der genannten Zeit wird der Behälter mit separater Deckelkennzeichnung nicht geleert.

Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann der Siedlungsabfall (ohne Bioabfälle) im vierwöchentlichen Rhythmus - außer Unterflurbehälter - gesammelt und abgefahren werden, sofern der

9. Nachtrag zur Abfallwirtschaftssatzung

ganze auf dem Grundstück anfallende Bioabfall durch Eigenkompostierung verwertet oder in der Biotonne getrennt gesammelt wird.

- (3) Die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer, die über die Regelabfuhr Siedlungsabfall (ohne Bioabfall) entsorgen und mit 770 l- oder 1.100 l-Abfallsammelbehältern ausgestattet sind, können bei vorübergehendem erhöhten Abfallanfall zusätzlich zur Regelabfuhr schriftlich eine Mehrfachabfuhr beantragen.
- (4) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie sonstige Betriebe, die ausschließlich saisonal oder betriebsspezifisch stark schwankenden Abfallanfall haben und mit 770 l- oder 1.100 l-Abfallsammelbehältern ausgestattet sind, können auf schriftlichen Antrag im Wege der Bedarfsabfuhr entsorgt werden. Entsprechendes gilt für Ferienhaussiedlungen. Grundstücke, die ausschließlich hiernach entsorgt werden, nehmen nicht an der Regelabfuhr teil und werden jeweils auf Anforderung entsprechend dem Abfallanfall entsorgt. Soweit neben einem Abfallanfall nach Satz 1 regelmäßig Siedlungsabfälle anfallen, müssen diese Grundstücke zusätzlich an der Regelabfuhr teilnehmen.
- (5) Die Bedarfsabfuhr erfasst ansonsten den Siedlungsabfall nur Restabfall der Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer. Sie erfolgt höchstens zweimal pro Woche. Sofern bei Gewerbe-, Industrie-, sonstigen Betrieben innerhalb von 6 Monaten keine Bedarfsabfuhr in Anspruch genommen wurde, nimmt die/der Anschlusspflichtige mit Beginn des 7. Monats nur noch an der Regelabfuhr teil.

Das zu entsorgende Abfallvolumen (Anzahl der Leerungen bei gestelltem Behältervolumen) entspricht der Richtwertausstattung bezogen auf das Kalenderjahr:

- bei Ferienwohnungen/-appartments/-haussiedlungen gemäß § 18 Abs. 4
- bei Gewerbe-, Industrie-, sonstigen Betrieben gemäß § 18 Abs. 4a.

Wenn gemäß der Richtwertausstattung bei Ferienwohnungen/-appartments/-haussiedlungen nicht eine Mindestzahl von 7 Abfahrten pro Kalenderjahr erreicht wird, wird der ZVO die Bedarfsabfuhr aus hygienischen Gründen ablehnen und eine Umstellung hin zur Regelabfuhr vornehmen.

- (6) Die Abfuhr der Behälter ab 5,5 m³ erfolgt als Großcontainerabfuhr. Gewerbe- und Industriebetriebe sowie sonstige Betriebe können eine Großcontainerabfuhr erhalten. Großcontainer werden auf Anforderung innerhalb von 36 Stunden (montags bis freitags) abgeholt.
- (7) Der einmalig oder in längeren Zeitabständen anfallende Abfall, insbesondere Siedlungsabfall aus Gewerbe- und Industriebetrieben sowie mineralischer Abfall, wird im Rahmen der Sonderabfuhr auf Anforderung unter Angabe von Art und Menge abgefahren. Haushaltsgroßgeräte werden im Rahmen der Sonderabfuhr auf Anforderung unter Angabe von Art und Menge kostenlos abgefahren.
- (8) Die Abfuhrtermine werden den Anschlusspflichtigen bzw. den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern rechtzeitig vor der Abfuhr bekannt gegeben. Bei Sonderabfahrten werden die Abfuhrtermine in Absprache mit den Kunden durch den ZVO festgelegt.

§ 11

Siedlungsabfälle, Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen

- (1) Siedlungsabfälle sind alle beweglichen Sachen, die nicht überlassungspflichtige Altkleider, Papier- und Pappenabfälle, Glasabfälle, Kunststoffabfälle, Metallabfälle, sperrige Abfälle oder gefährlicher Abfall sind, derer sich die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen (§ 3 Abs. 1 - 4 KrWG). Dazu gehören z. B. Bioabfälle, verschmutztes Altpapier oder verschmutzte Lebensmittelverpackungen.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind alle beweglichen Sachen im Sinne des § 11 Abs. 1 die im Haushalt anfallen. Abfälle gelten als im Haushalt angefallen, wenn sie aus der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig entstehen. Auch wenn Wohnraum gewerblich vermietet wird, fällt der Abfall nicht wegen der gewerblichen Vermietung, sondern aufgrund der privaten Nutzung an und ist Folge einer privaten Lebensführung und gilt damit als Abfall aus privaten Haushaltungen. Für Campingplätze, Sportboothäfen, Apartmentanlagen, Wohnanlagen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens gilt dies entsprechend.
- (3) Siedlungsabfälle sind getrennt nach Abfallarten in den nach § 18 zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.

§ 12

Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen

- (1) Altkleider sind ausgediente und nicht mehr gebrauchte Textilien, wie Hosen, Blusen und Mäntel u.a. sowie Bettwäsche, Federbetten, Woll- und Steppdecken, Gardinen, Tischwäsche, Schuhe, die im Bringsystem entsorgt werden. Sie sind von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern in den vom ZVO bestimmten Anlagen zu überlassen. Stark verschmutzte Textilien, defekte Federbetten oder einzelne Schuhe gehören in den Restabfall.
- (2) Verpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 VerpackG sind gem. § 13 VerpackG den nach § 25 KrWG eingerichteten Einsammlungssystemen zuzuführen. Verpackungen können bestehen aus Glas, Papier, Kunststoffen, Metallen und hieraus bestehenden Materialverbänden.
- (3) Glasabfall ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), das entsorgt werden soll. Glasabfall wird im Bringsystem entsorgt und ist von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern in die dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.
- (4) Papiere und Pappenabfälle sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, die entsorgt werden sollen.

Papiere und Pappenabfälle, die im Bringsystem entsorgt werden, sind von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern in die dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.

Papiere und Pappenabfälle, die im Holsystem entsorgt werden, sind in zugelassenen Abfallsammelbehältern im Rahmen der Regelabfuhr bereit zu stellen. Größere Mengen Papiere und

Pappen sind im Einzelfall im Rahmen der Regelabfuhr in rechtzeitig vorher beantragten Abfallbehältern nach § 18 Abs. 1 Ziff. 3 bereitzustellen.

- (5) Kunststoffabfälle untergliedern sich in Verpackungen und sonstige Kunststoffabfälle.
- Verpackungen aus Kunststoff sind gemäß Abs. 2 zu entsorgen
 - Sonstige Kunststoffabfälle sind gemäß § 22 in zugelassene Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen
- (6) Metallabfälle sind Abfälle aus nicht sperrigen Eisen- und Nicht-Eisen-Metallen. Sie sind von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern in den vom ZVO bestimmten Anlagen zu überlassen.

Zu den Metallabfällen gehören auch Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Anhangs I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Elektro- und Elektronikgeräte sind u.a. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte.

Nachtspeichergeräte sind keine Haushaltsgroßgeräte. Sie sind vom Kunden vor Überlassung vorschriftsmäßig nach Maßgabe des ZVO zu verpacken.

Haushaltsgroßgeräte werden in haushaltsüblichen Mengen im Holsystem entsorgt. Sie werden auf schriftlichen oder telefonischen Antrag der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers vom ZVO abgeholt. Für Haushaltsgroßgeräte, die in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, gilt § 10 Abs. 6 dieser Satzung.

Elektro- und Elektronikgeräte können im Bringsystem entsorgt werden. Sie sind von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern an den Abfallsammelstellen nach § 20 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4 dieser Satzung im Rahmen der dort gültigen Benutzungsordnung selbst oder durch von ihnen Beauftragte anzuliefern.

Soweit es sich um Verpackungsmaterialien wie Weißblechdosen und Aluminiumgetränkedosen handelt, die entsorgt werden sollen, sind Leichtverpackungen den nach § 25 KrWG eingerichteten Einsammlungssystemen zuzuführen.

§ 13 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind bewegliche Sachen organischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und Speisereste sowie Gartenabfälle, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt. Flüssige Speise- und Küchenabfälle zählen nicht zu den organischen Abfällen.
- (2) Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen, soweit nicht Ausnahmen nach Abs. 3 zugelassen sind. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt. Bioabfälle werden in der Regelabfuhr vierzehntägig abgeholt.
- (3) Einmal jährlich wird für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an der Regelabfuhr eine Weihnachtsbaumabfuhr vorgenommen. Der Abfuhrplan wird rechtzeitig vorher veröffentlicht.

- (4) Gartenabfälle können im Wege der Selbstanlieferung auch durch beauftragte Dritte zu den dafür zugelassenen Anlagen angeliefert werden.
- (5) Andere als Bioabfälle dürfen in die Biotonne nicht eingegeben werden. Biotonnen mit verunreinigten Bioabfällen können zu Lasten der Anschlusspflichtigen bzw. der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers der Beseitigung zugeführt werden.

§ 14 Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom ZVO zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können und die entsorgt werden sollen. Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören z. B. Elektro- und Elektronikgeräte, Autoreifen, Mofas und sonstige gefährliche Abfälle sowie Papier und Pappe, Glasabfall, Flachglas, Bioabfälle und mineralischer Abfall (z. B. Abfall von Decken, Wänden und Böden, Verschalungen, Jägerzäune, Gartenhäuser).
- (2) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen und aus Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Betrieben werden auf schriftlichen oder telefonischen Antrag der Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer, deren Restabfallbehälter in der Regelabfuhr (§ 10 Abs. 2) geleert werden und bei denen sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 m³ je Abholung) anfallen, pro 80l Gefäßvolumen einmal jährlich im Holsystem entsorgt. Die Abholung erfolgt immer an der Adresse der Veranlagung des Restabfallgefäßes.
- (3) Der Antrag gemäß Abs. 2 ist unter Angabe von Art und Menge des Abfalls zu stellen. Der ZVO legt kurzfristig den Abfuhrtermin fest und gibt ihn den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern vorher bekannt.
- (4) Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet so bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben.
- (5) Die Anlieferung sperriger Abfälle durch die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer oder einen beauftragten Dritten zu den dafür zugelassenen Anlagen des ZVO ist zulässig.

§ 15 Mineralische Abfälle / Inertabfälle

- (1) Zu den mineralischen Abfällen gehören u.a. auch die Bau- und Abbruchabfälle, die im Hoch- und Tiefbau anfallen und die beseitigt werden sollen oder beseitigt werden müssen.
- (2) Abfälle nach Abs. 1 sind in den vom ZVO bestimmten Anlagen zu beseitigen.

Die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Überlassung der zu beseitigenden mineralischen Abfälle ist vom ZVO im Einzelfall festzulegen.

§ 16 Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 KrWG Abfälle, unabhängig vom Ort der Entstehung, die umweltschonend nur getrennt von anderen Siedlungsabfällen zu entsorgen sind und derer sich die Besitzer entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen (§ 3 Abs. 1 - 4 KrWG). Dazu zählen z.B. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Farben und Lacke, Gifte, Säuren, Laugen, Arzneimittel, Altöl, ölhaltige Betriebsmittel, Lösungsmittel, Fotochemikalien, Laborchemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten, wie z.B. Leuchtstoffröhren, Batterien und schadstoffhaltige Elektro- und Elektronikgeräte.
- (2) Gefährliche Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Falls eine Rückgabe dort nicht möglich ist, sind gefährliche Abfälle, mit Ausnahme der Haushaltsgroßgeräte, in haushaltsüblichen Mengen (bis 20 kg bzw. 20 l je Anlieferung) von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern, die an der Regelabfuhr teilnehmen, im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung dem ZVO zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom ZVO bekannt gegeben. Schadstoffhaltige Elektro- und Elektronikgeräte sind getrennt von anderen Abfällen zu überlassen. Für einige der in Abs. 1 genannten Abfälle besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Anlieferung dieser Abfälle an den Anlagen gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 2 -4 dieser Satzung.

§ 17 Sonstige Abfälle

- (1) Sonstige Abfälle sind u.a. Abfälle, die der Entsorgungspflicht des ZVO unterliegen und die in den §§ 11 ff. dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt werden. Zu den sonstigen Abfällen gehören auch gefährliche Abfälle zur Beseitigung, für die der ZVO im Einzelfall entsorgungspflichtig ist.
- (2) Die sonstigen Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 1 sind dem ZVO nach dessen Vorgabe zu überlassen und dürfen nicht zusammen mit anderen Siedlungsabfällen überlassen werden.
- (3) Die Überlassungspflichtigen haben auf Verlangen des ZVO die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Der ZVO ist berechtigt, ggf. eine Vorbehandlung und Zwischenlagerung der Abfälle durch die Überlassungspflichtigen zu verlangen.
- (4) Haushaltsgroßgeräte werden auf schriftlichen oder telefonischen Antrag im Holsystem entsorgt. Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen dem Bringssystem; § 12 Abs. 5 Satz 6 findet Anwendung.

§ 18 Zugelassene Abfallbehälter und Bemessungsgrundlagen

- (1) Für die Abfallentsorgung sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. graue Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle) mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
2. Abfallsammelbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle)
Ausnahme: § 10 Abs. 4,
3. Unterflurbehälter mit einem Füllvolumen von 3 und 5 m³ für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle), Bioabfälle (nur 3 m³) und Papier- und Pappenabfälle
4. Abfallsammelbehälter mit blauer Deckelkennzeichnung mit 120 l und 240 l Füllraum gemäß § 12 Abs. 3, Satz 3, Abfallsammelbehälter mit 1.100 l Füllraum für Papiere und Pappenabfälle zur Entsorgung im Holsystem gemäß § 12 Abs. 3, Satz 4,
5. ein im Rahmen des § 25 KrWG eingerichtetes Rücknahmesystems für Verpackungen gem. VerpackG zur Verfügung gestellter Abfallsammelbehälter
6. Großcontainer ab 5,5 m³ für Siedlungsabfälle, auch als Müllpresscontainer,
7. graue Abfallsammelbehälter mit brauner Deckelkennzeichnung für Siedlungsabfälle (nur Bioabfälle) mit 80 l- und 120 l-Füllraum (Biotonne),
8. Abfallsäcke für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle),
9. Abfallsäcke für Siedlungsabfälle (nur Bioabfälle)

Großcontainer sind nur für eine Großcontainerabfuhr (§ 10 Abs. 5) oder eine Sonderabfuhr (§ 10 Abs. 6) zugelassen.

- (2) Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens ein fester Abfallbehälter für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle) bereitstehen. Für jeden Gewerbe-/Industrie- und sonstigen Betrieb muss mindestens ein fester Abfallbehälter im Sinne von § 18 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 5 im Rahmen der Regelabfuhr für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 KrWG bereitstehen; § 18 Abs. 4c Satz 3 bleibt unberührt.

Der ZVO stellt den Anschlusspflichtigen die erforderlichen Abfallbehälter und Abfallsäcke zur Verfügung. Dies gilt nicht für Müllpresscontainer.

- (3) Die Abfallbehälter sind zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Auf Anforderung reinigt der ZVO die Abfallbehälter. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen. Kommen Behälter abhanden oder werden sie durch unsachgemäße Behandlung unbrauchbar oder beschädigt, hat der Verursacher gegenüber dem ZVO den Anschaffungspreis abzüglich Abschreibung auf Anlagegüter (10 % pro Jahr) und bei Großbehältern ggf. die Reparaturkosten zu erstatten. Veränderungen an allen Abfallgefäßen (z.B. Einbau von Schlössern) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZVO.
- (4) Die Kapazität des zur Verfügung gestellten festen Abfallsammelbehälters für Siedlungsabfälle bestimmt der ZVO bei bewohnten Grundstücken mittels einer Richtwertausstattung von wöchentlicher 20 l Füllraum pro Person. Zu diesem Zweck ist der ZVO - abweichend von der Selbstauskunft gem. § 6 Abs. 4 - berechtigt, die Anzahl der das Grundstück bewohnenden Personen aus dem Melderegister zu ermitteln, um auf diese Weise den notwendigen Füllraum des Abfallbehälters festlegen zu können. Im Falle privater Zimmervermietung werden zusätzlich je Sai-

9. Nachtrag zur Abfallwirtschaftssatzung

songästabett wöchentlich 10 l Füllraum bei der Richtwertausstattung berücksichtigt. Das wöchentlich vorzuhaltende Soll-Volumen auf Wochenend- und Ferienhausgrundstücken beträgt 10 l Füllraum pro Bett.

Die Anschlusspflichtigen sind berechtigt, einen größeren Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle beim ZVO schriftlich zu beantragen. Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen kann die Richtwertausstattung unterschritten werden, wenn nachgewiesen wird, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden und deshalb ein wöchentliches Füllvolumen von 20 l pro Person nicht erforderlich ist. Bei Eigenkompostierung beträgt die Richtwertausstattung nach Satz 1 wöchentlich 10 l Füllraum pro Person und 5 l Füllraum pro Bett. Der schriftliche Antrag nach Satz 5 und 6 ist für ein Jahr bindend.

- (4a) Die Richtwertausstattung für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen (ohne Bioabfälle), die auf gewerblich, industriell oder gemischt genutzten Grundstücken angefallen sind, wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen ermittelt:
- a) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 4 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
Sonstige Dienstleistungsbetriebe sind alle diejenigen Betriebe, bei denen grundstücksbezogen keine Waren- oder Handelswarenproduktion erfolgt.
 - b) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 7,0 Litern zur Verfügung gestellt.
 - c) Bei Lebensmittelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - d) Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 7 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - e) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - f) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 2,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - g) Bei Krankenhäusern und Pflegeheimen wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 - h) Bei Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler/in bzw. betreutem Kind ein Mindestbehältervolumen von 1,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

- i) Bei örtlich festen Tourismusbetrieben wie Freibädern aller Art, Kartbahnen, Erlebnisparks, Tierparks und ähnlichen, nicht bereits durch lit a) bis h) erfassten Einrichtungen, wird pro Besucher/in ein Mindestbehältervolumen von 0,4 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Hallenbäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den ZVO festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.

- (4b) Beschäftigte im Sinne von Abs. 4a sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind (Teilzeitkräfte, Außendienstmitarbeiter/innen), werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Alternativ können Vollzeitäquivalente der Beschäftigten mit ihrer Anwesenheit auf dem Grundstück angesetzt werden.

- (4c) Abweichend von den unter Abs. 4 und 4a ermittelten Werten kann bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt der ZVO dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Bezüglich der Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen (ohne Bioabfälle) gemäß Abs. 4a, die auf gewerblich, industriell oder gemischt genutzten Grundstücken angefallen sind, besteht keine Mindestbehälternutzungspflicht, wenn eine dauerhaft ordnungsgemäße und schadlose Verwertung aller anfallenden Abfälle nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nachgewiesen ist.

- (5) Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens ein Abfallsammelbehälter für organische Abfälle bereitstehen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

Die Richtwertausstattung bei Bereitstellung eines Abfallsammelbehälters für Siedlungsabfall (nur Bioabfälle) und eines Abfallsammelbehälters für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle) beträgt in der Regel wöchentlich jeweils 10 l pro Person. Bei Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit mehr als vier Wohnungen befinden, kann der ZVO die Richtwertausstattung für den Abfallsammelbehälter Siedlungsabfälle (nur Bioabfall) reduzieren. In diesem Fall erhöht sich die Richtwertausstattung des Abfallsammelbehälters für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle) entsprechend. Die Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen ist nachzuweisen.

Gewerbe-/Industrie- und sonstige Betriebe können auf Antrag mit einer Biotonne ausgestattet werden.

Werden Biotonnen mit anderen als Siedlungsabfällen (nur Bioabfall) befüllt, werden die so entstandenen Abfälle im Rahmen einer Sonderentleerung der Biotonne entsorgt. Bei Wiederholung kann der ZVO den Anschlusspflichtigen die Biotonne nach vorheriger Abmahnung entziehen. Die Richtwertausstattung des Abfallsammelbehälters für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle) erhöht sich in diesem Fall entsprechend.

- (6) Für maximal zwei benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere gemeinsame Abfallsammelbehälter (Nachbarschaftstonne) mit ausreichenden Kapazitäten gem. Abs. 4 u. 5 zugelassen werden.

9. Nachtrag zur Abfallwirtschaftssatzung

den. In besonderen Ausnahmefällen kann der ZVO bestimmen, dass für mehr als zwei benachbarte Grundstücke eine gemeinsame Behälterausstattung erfolgt und wo diese Behälter aufzustellen sind.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere Abfallsammelbehälter für eine gemeinsame Bereitstellung zugelassen werden.

Voraussetzung für den Antrag ist, dass die Antragsteller einen Empfangsbevollmächtigten für den zusammengefassten Gebührenbescheid bestimmen und sich in dem Antrag schriftlich als jeweils selbstschuldnerisch Haftenden für den jeweils anderen Gebührenschuldner erklären.

Unterjährige Veränderungen der Bemessungsgrundlage werden bei der Behälterausstattung berücksichtigt.

- (7) Fallen gelegentlich so viele Siedlungsabfälle an, dass sie in den zugelassenen festen Abfallsammelbehältern nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Siedlungsabfälle in zugelassenen Abfallsäcken (Abs. 1 Ziff. 4 und 7) zur Abholung bereitzustellen. Die Abfallsäcke werden vom ZVO über Verkaufsstellen im Kreis Ostholstein vertrieben.
- (8) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers sowie der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers stellt der ZVO pro Grundstück und/oder Gewerbebetrieb, der über die Regelabfuhr Siedlungsabfall entsorgt wird, Abfallsammelbehälter für Papiere und Pappenabfälle gemäß § 12 Abs. 3 mit blauer Deckelkennzeichnung mit einem Füllraum von 120 l, 240 l oder 1.100 l zur Verfügung. Die Behälterausstattung erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümerinnen /Grundstückseigentümern bzw. Anschlussnehmerinnen/Anschlussnehmern nach Maßgabe des ZVO.

§ 18 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (9) Die Behälterausstattung bei Großcontainern erfolgt im Einvernehmen mit den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern nach Maßgabe des ZVO durch den ZVO.

§ 19 Unterflurbehälter

- (1) Unterflursysteme sind unterirdische Sammelstationen. Sie bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit Sicherheitsplattform, sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit senkrechter Einfüllsäule. Unterflurbehälter stehen mit einem Füllvolumen von 3 oder 5 m³ zur Verfügung. Für die Leerungsrhythmen gilt gem. §10 Abs. 2 die 14tägliche Leerung.
- (2) Der ZVO stellt das für den jeweiligen Einsatzzweck geeignete und angemessene Unterflursystem gegen Gebühr zur Verfügung. ZVO und Grundstückseigentümer stimmen sich über die Wahl des einzusetzenden Unterflursystems ab; die letzte Entscheidung liegt bei dem ZVO.
- (3) Unterflursysteme werden für Restabfall im Regelfall als Kombination mit Bioabfall (nur 3 m³), Altpapier und Verpackungen gem. § 18 Abs. 1 Nr. 5 angeboten und eingesetzt.

-
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des Inhabers grundstücksgleicher Rechte (im Rahmen dieses Paragraphen einheitlich Grundstückseigentümer genannt) kann der ZVO auf dem Grundstück des Antragsstellers Unterflursysteme anstelle der üblichen MGB für die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verfügung stellen. Die Einrichtung von Unterflurstandplätzen steht unter dem Vorbehalt, dass
- Eine Vereinbarung zwischen dem ZVO und dem Grundstückseigentümer über die Errichtung eines Unterflursystems, die Ausgestaltung, die Nutzung und dessen Nutzungsdauer abgeschlossen wurde;
 - Der zur Verfügung stehende Baugrund nachweislich (vom ZVO abzunehmen) für die Installation eines Unterflursystems geeignet ist;
 - Der gewählte Standplatz sich in angemessener Entfernung der Nutzerinnen und Nutzer befindet; Über die Eignung eines Standplatzes stimmen sich ZVO und Grundstückseigentümer grundsätzlich ab. Die letzte Entscheidung liegt bei dem ZVO.
 - Die Unterflursysteme für Sammelfahrzeuge ohne Einschränkungen anzufahren sind
 - Die Leerung der Behälter ohne Einschränkungen und Gefährdung von Mensch oder Material möglich ist
- (5) Unterflursysteme werden von dem ZVO eingerichtet. Die Errichtung der erforderlichen Baugru-
be sowie des Betonschachts inklusive Sicherheitseinrichtung erfolgt auf Kosten des Grund-
stückseigentümers. Der ZVO setzt den eigentlichen Unterflurbehälter ein, wenn der Be-
tonschacht mängelfrei hergestellt ist. Den Unterflurbehälter stellt der ZVO, er verbleibt in sei-
nem Eigentum. Der Grundstückseigentümer übernimmt das Eigentum an dem Betonschacht
inkl. Sicherheitseinrichtung.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat sich für den Zeitraum von mindestens 10 Jahren zur Nutzung
des Systems zu verpflichten. Die Nutzung anderer Abfallbehälter alternativ zum Unterflursys-
tem ist ausgeschlossen.
- (7) Das Unterflursystem wird von dem ZVO jeweils zum Monatsersten in Betrieb genommen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 20

Art und Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig, Sammelbeginn 6.00 Uhr, so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Dritte nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen/Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer von der Straße zu entfernen. Ist das Befahren von Straßenteilen, Straßenzügen, Wohnwegen, Sackgassen und Stichstraßen ohne Wendemöglichkeiten mit weniger als 4 m Breite nicht ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden oder handelt es sich um vom ZVO nicht zu befahrende Straßen und Wege, ist der ZVO berechtigt, andere geeignete Arten und Zeiträume der Abfallsammlung vorzuschreiben (z.B. durch Ausstattung mit Abfallsäcken oder durch Vorgabe einer Bereitstellung des Abfallbehälters an einer für die Sammelfahrzeuge erreichbaren Stelle).

9. Nachtrag zur Abfallwirtschaftssatzung

Abfallsammelbehälter mit einem Volumen von 770 l und größer sind so aufzustellen, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen können und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Technische Möglichkeiten zur Feststellung der Behälter sind zu nutzen. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können.

- (2) Die Abfallsammelbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallsammelbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nur entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle eingefüllt werden. Flüssige Abfälle dürfen in die Abfallsammelbehälter nicht eingegeben werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle, insbesondere Aschen, dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Elektro- oder Elektronikaltgeräte dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.
- (3) Können die Abfallsammelbehälter aus einem von den Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Eventuell notwendig werdende Sonderentleerungen sind möglich.
- (4) Anlagen und Einrichtungen zum Verdichten von Abfällen in Abfallsammelbehältern mit 770 l und 1.100 l Füllraum dürfen nicht betrieben werden. Die Abfälle dürfen nicht verdichtet werden.
- (5) Wird die Abfuhr infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.
- (6) Die im Rahmen dieser Satzung dem ZVO zur Entsorgung überlassenen Abfälle gehen mit der Bereitstellung oder Überlassung in das Eigentum des ZVO über.
- (7) Für die im Rahmen der durch gefährdendes Bereitstellen der Abfälle und der Abfallsammelbehälter, durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle schuldhaft herbeigeführten Schäden haften die Anschlusspflichtigen/Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer. Schäden können insbesondere durch schuldhaftes Verletzen der Verkehrssicherungspflichten verursacht werden.

§ 21

Umgang mit fehlbefüllten Abfallsammelbehältern

- (1) Lassen Sichtkontrollen des ZVO oder eines von ihm beauftragten Dritten einen Anteil von anderen Abfällen als die in § 18 zugelassenen Fraktionen für den jeweiligen Abfallsammelbehälter im Sinne von Fremdstoffen erkennen, der so erheblich ist, dass eine hochwertige Verwertung der Abfälle nicht ohne besondere Maßnahmen oder sonstige, kostenträchtige Behandlungsschritte sichergestellt werden kann, unterbleibt die Einsammlung der darin enthaltenen Abfälle im Rahmen der Tour für die jeweilige Abfallfraktion. Von Fremdstoffen ist insbesondere dann auszugehen, wenn andere Abfälle als Organikabfälle in die Biotonne, als Papierabfälle in die Papiertonne oder nicht zugelassene Abfälle in Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 eingeworfen wurden.
- (2) Die wegen Fehlbeefüllung nicht entleerten Abfallbehälter, sind von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer spätestens zum Ende des Abholtages ordnungsgemäß zurückzustellen.

- (3) Der ZVO kann dem Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer mittels eines Hinweis- und Beanstandungsscheins auffordern, den wegen Fehlbefüllung ungeleerten Abfallbehälter der jeweiligen Abfallfraktion bis zum nächsten Abholtermin dergestalt zu sortieren, dass eine getrennte Erfassung der Abfälle entsprechend § 18 gewährleistet werden kann.
- (4) Der Abfallbehälter ist zum nächstmöglichen Abfuhrtermin für die jeweilige Abfallfraktion satzungsgemäß bereitzustellen.
- (5) Wird der Behälterinhalt vom Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer bis zum nächsten Abfuhrtermin nicht entsprechend nachsortiert, erfolgt die Leerung als gebührenpflichtige Sonderleistung Restabfall durch den ZVO.
- (6) Die entstehenden Mehraufwendungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung werden dem Grundstückseigentümer auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des ZVO gesondert berechnet.

§ 22 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für die Entsorgung der Abfälle stehen folgende Anlagen des ZVO bzw. von ihm beauftragter Dritter zur Verfügung:
 1. Müllheizkraftwerk Neustadt
 2. Recyclinghof Nord (Neuratjensdorf)
 3. Recyclinghof Mitte (Neustadt)
 4. Recyclinghof Süd (Bad Schwartau)

Die darüber hinaus erforderlichen Entsorgungskapazitäten stellt der ZVO auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen sicher. Die Zuordnung der Abfälle zu den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen ergibt sich aus den gültigen Genehmigungen der Anlagen.

- (2) Der ZVO ist berechtigt, Abfälle einer anderen Abfallentsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der ZVO keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.
- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

§ 23 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 können die Überlassungspflichtigen die Abfälle, für die eine Selbstanlieferung zugelassen ist, selbst oder durch Beauftragte zu den vom ZVO dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom ZVO betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammel-

9. Nachtrag zur Abfallwirtschaftssatzung

stellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem ZVO zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) bringen. Der ZVO kann die Selbstanlieferung durch Anordnung im Einzelfall regeln. Bei Fehlbeladungen kann der ZVO den angelieferten Abfall zurückweisen.

- (2) Gartenabfälle im Sinne von § 13, sperrige Abfälle im Sinne von § 14 und zu beseitigende mineralische Abfälle im Sinne von § 15 können von den Anschlusspflichtigen/Abfallbesitzerinnen /Abfallbesitzern nach Maßgabe dieser Satzung zu den vom ZVO dafür jeweils bestimmten Anlagen selbst angeliefert oder durch von ihnen Beauftragte angeliefert werden (Selbstanlieferer).
- (3) § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

**§ 24
Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der ZVO Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

**§ 25
Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung sind Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

**§ 26
Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen werden im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes Ostholstein www.zvo.com bekannt gemacht.
- (2) Andere Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung erfolgen durch
 1. Anzeige in den örtlichen Tageszeitungen,
 2. Handzettel oder
 3. Hauswurfsendungen oder Postwurfsendungen.

**§ 27
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 b Abs. 3 GkZ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Gegen die Überlassungsverbote in § 3 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 1 oder § 17 Abs. 2 verstößt.
 2. Den Vorschriften über die Anschluss- und Überlassungspflichten nach § 4 zuwiderhandelt.
 3. Den Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt.
 4. Gegen die Vorschriften über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt (§ 9, § 11 Abs. 3).
 5. Gegen die Vorschriften über die getrennte Sammlung von Abfällen verstößt (§ 12 i. V. m. § 21 Abs. 1)
 6. Den Vorschriften über die Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem zuwiderhandelt (§20).
 7. Unter Verstoß gegen § 22 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den vom ZVO bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder andere Abfälle an den Anlagen anliefert, für die die Selbstanlieferung nicht zugelassen ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs.1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese 9. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Sierksdorf, den 17. Dezember 2019

Zweckverband Ostholstein

gez. G. Strohmeyer
Verbandsvorsteherin

Die 1. Nachtragssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.
Die 2. Nachtragssatzung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.
Die 3. Nachtragssatzung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.
Die 4. Nachtragssatzung ist am 01.07.2012 in Kraft getreten.
Die 5. Nachtragssatzung ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.
Die 6. Nachtragssatzung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.
Die 7. Nachtragssatzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.
Die 8. Nachtragssatzung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Anlage

zur Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 17.03.2005

Folgende Abfälle sind mit Zustimmung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein gem. § 3 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung von der Entsorgung ausgeschlossen:

Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05)	Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
0103	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010304*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010307*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010407*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprunges
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040103*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104	chromhaltige Gerbereibrühe
040105	chromfreie Gerbereibrühe
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)

Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05)	Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
040219*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
0501	Abfälle aus der Erdölraffination
050102*	Entsalzungsschlämme
050103*	Bodenschlämme aus Tanks
050104*	saure Alkylschlämme
050105*	verschüttetes Öl
050106*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107*	Säureteere
050108*	andere Teere
050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung derjenigen, die unter 050109 fallen
050111*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
050112*	säurehaltige Öle
050115*	gebrauchte Filtertone
050116	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
0506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
050601*	Säureteere
050603*	andere Teere
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen
050699	Abfälle anders nicht genannt
0507	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
050701*	quecksilberhaltige Abfälle
050702	schwefelhaltige Abfälle
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
060311*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
060313*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
060399	Abfälle anders nicht genannt
0604	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen

Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05)	Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
060403*	arsenhaltige Abfälle
060404*	quecksilberhaltige Abfälle
060405*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499	Abfälle anders nicht genannt
0605	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen
0606	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
060602*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
060699	Abfälle anders nicht genannt
0607	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
060701*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060703*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
060704*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
060799	Abfälle anders nicht genannt
0608	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
060802 *	gefährliche Chlorsilane enthaltende+F359 Abfälle
060899	Abfälle anders nicht genannt
0609	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
060902	phosphorhaltige Schlacke
060903*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
060904	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
060999	Abfälle anders nicht genannt
0610	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
061002*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
061099	Abfälle anders nicht genannt
0611	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
061101	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
0613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
061301*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide

Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05)	Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
061303	Industrieruß
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
061305*	Ofen- und Kaminruß
061399	Abfälle anders nicht genannt
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen
070199	Abfälle anders nicht genannt
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070203*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
070216 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)
070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070303*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070304*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05)	Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen
070399	Abfälle anders nicht genannt
0704	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden
070401*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070413*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070603*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
0707	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05)	Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen
070799	Abfälle anders nicht genannt
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080113*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
080299	Abfälle anders nicht genannt
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
0805	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
080501*	Isocyanatabfälle
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090113*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen

Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05)	Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
100202	unverarbeitete Schlacke
100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen
100211*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
100302	Anodenschrott
100304*	Schlacken aus der Erstsammelze
100305	Aluminiumoxidabfälle
100308*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
100309*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
100315*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
100316	Abschaum mit Ausnahme derjenigen, der unter 100315 fällt
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt
100321*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen
100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
100327*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen
100329*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen
100399	Abfälle anders nicht genannt
1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
100401*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
100402*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
100403*	Calciumarsenat

Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05)	Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
100404*	Filterstaub
100405*	andere Teilchen und Staub
100406*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100407*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100409*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen
100499	Abfälle anders nicht genannt
1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100503*	Filterstaub
100504	andere Teilchen und Staub
100505*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100506*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen
100510*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100511	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen
100599	Abfälle anders nicht genannt
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100603*	Filterstaub
100604	andere Teilchen und Staub
100606*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100607*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen
100699	Abfälle anders nicht genannt
1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100704	andere Teilchen und Staub
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen
100799	Abfälle anders nicht genannt

Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05)	Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
1008	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
100804	Teilchen und Staub
100808*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100809	andere Schlacken
100810*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
100812*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
100813	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen
100814	Anodenschrott
100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt
100817*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen
100819*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100820	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen
100899	Abfälle anders nicht genannt
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
100903	Ofenschlacke
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt
100911*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
100913*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100915*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
101003	Ofenschlacke
101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt
101011*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
101013*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
101115*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101119*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05)	Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
101209*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101211*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101312*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
1014	Abfälle aus Krematorien
101401*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
1101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
110105*	saure Beizlösungen
110106*	Säuren anders nicht genannt
110107*	alkalische Beizlösungen
110108*	Phosphatierschlämme
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
110115*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
110116*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
110202*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
110205*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
110207*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
1103	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
110301*	cyanidhaltige Abfälle
110302*	andere Abfälle
1105	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
110503*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
110504*	gebrauchte Flussmittel
1203	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
120301*	wässrige Waschflüssigkeiten
120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung

Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05)	Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
1604	Explosivabfälle
160401*	Munition
160402*	Feuerwerkskörperabfälle
160403*	andere Explosivabfälle
1608	Gebrauchte Katalysatoren
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
160802*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, anders nicht genannt
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
160805*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
160806*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
160807*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1705	
170505	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
190117*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

* besonders überwachungsbedürftige Abfälle